

Szilvia Szilády

Jugendmedienschutz in UNGARN

Historische Entwicklung und Rechtsgrundlagen des dualen Rundfunksystems

Das Ungarische Fernsehen (Magyar Televízió, MTV) wurde im Jahre 1957 gegründet und funktionierte fast 40 Jahre lang als Monopolstaatsfernsehen in Ungarn. Zwar waren nach der politischen Wende alle demokratischen Parteien für die Medienfreiheit, aber ihre Vorstellungen über die Verwaltung, Finanzierung sowie über die Formen politischer Einflussnahme gingen so weit auseinander, dass die geplante systematische und großzügige Transformation der Medienlandschaft noch mehrere Jahre nicht zustande kommen konnte. Das erste freigewählte Parlament beschloss bereits im Frühsommer 1990 eine Verfassungsergänzung bezüglich der elektronischen Medien, die die Unabhängigkeit von Hörfunk und Fernsehen sicherstellen sollte. Danach wurde zusätzlich in die ungarische Verfassung eingefügt, dass für die Verabschiedung des Gesetzes über die Zulassung von kommerziellem Hörfunk und Fernsehen die Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten erforderlich sind. Bis zur Ausarbeitung des Mediengesetzes wurde die Gründung von neuen Fernseh- und Radiostationen durch ein „vorläufiges“ Frequenzmoratorium verhindert. Ende 1992 lehnte die Opposition den ersten Entwurf eines Mediengesetzes ab, nach zweijähriger Vorbereitungszeit scheiterte also das dringend erwartete Mediengesetz in der parlamentarischen Abstimmung.

Doch das ungarische Rundfunksystem besaß zu dem Zeitpunkt bereits liberale Züge, die auf eine progressive Phase der Rundfunkpolitik der 80er Jahre zurückzuführen waren. Der private Empfang von Satellitenprogrammen westlicher Herkunft wurde bereits 1987 gestattet. Der Rundfunk war zwar noch von staatlichem Hörfunk und Fernsehen dominiert, doch waren bereits kommerzielle Veranstalter und

kommunale Kabelstationen auf Sendung. Nach Einführung des Frequenzmoratoriums wurden neue terrestrische Frequenzen zwar nicht mehr erteilt, doch das private Kabelfernsehen war auf lokaler Ebene erlaubt. Ohne Mediengesetz war eine generelle Öffnung des Rundfunkmarktes nicht möglich, doch für lokale nicht kommerzielle Anbieter wurden Sendegenehmigungen erteilt. Gut fünf Jahre nach der politischen Wende wurde das Mediengesetz (Gesetz Nr. I vom Jahre 1996 über Hörfunk und Fernsehen) endlich von dem ungarischen Parlament verabschiedet. Damit war die Basis für das duale Rundfunksystem auch in Ungarn geschaffen. Das eröffnete die Möglichkeit, dass öffentlich-rechtliche Programmanbieter (MTV, Ungarisches Radio, Duna TV) und Privatmedien, kommerzielle Fernsehsender und Hörfunk sowie Kabelgesellschaften – die z. T. auch öffentlich-rechtliche Aufgaben zu erfüllen haben – nebeneinander funktionieren können.

Durch das Gesetz wurde die Landeskörperschaft für Hörfunk und Fernsehen (Országos Rádió és Televízió Testület – ORTT) gegründet, die als oberstes Medienorgan Ungarns fungiert. Die Befugnisse der Körperschaft sind außerordentlich weitreichend: Ihre Aufgabe ist es, die Redefreiheit zu schützen, die Tätigkeit einzelner Akteure des Medienmarktes zu koordinieren und über die Ausschreibungen für die freien Radio- und Fernsehfrequenzen zu entscheiden. Darüber hinaus ist sie auch für Quotenauswertung, Programmüberwachung sowie für die Kontrolle der Dienste zuständig und verfügt über Sanktionsbefugnisse. Die Körperschaft besteht aus mindestens fünf Personen. Ihr Präsident wird vom Staatsoberhaupt und dem Ministerpräsidenten gemeinsam nominiert. Die restlichen Mitglieder der Körperschaft werden von den im Parlament vertretenen Fraktionen ge-

Bedarf an einem effektiven Jugendschutz

Das lang erwartete Mediengesetz hat gewaltige Änderungen im ungarischen Rundfunksystem gebracht. Die drei terrestrischen Fernsehfrequenzen wurden so verteilt, dass eine beim öffentlich-rechtlichen Magyar Televízió verblieb, zwei wurden jedoch an private Fernsehsender vergeben. Der zweite Kanal von Magyar Televízió wechselte auf Satellit, Duna TV strahlt sein Programm weiter via Satellit aus. Im Herbst 1997 gingen die zwei terrestrischen kommerziellen Sender auf Sendung. RTL Klub ist mehrheitlich im Besitz der Bertelsmann-Tochter CLT-Ufa (49,9%), TV 2 wird von einem ungarisch-skandinavischen Konsortium gehalten.

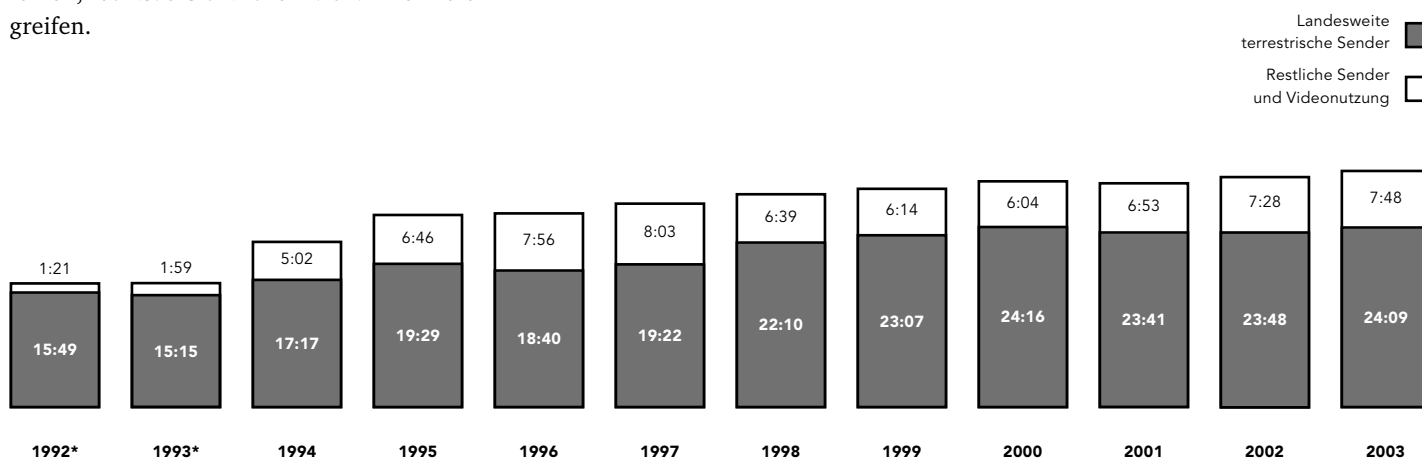
Als die neuen privaten Fernsehsender erschienen, konnten sie rasch am ungarischen Markt Fuß fassen. Schon einige Monate nach dem Start verzeichneten sie über 50% Marktanteil. Im ersten vollen Jahr nach dem Start der zwei terrestrischen Privatfernsehsender setzten sich diese gleich an die Spitze des Marktes – vor den früheren Marktführer MTV 1.

Die Fernsehnutzung der ungarischen Bevölkerung stieg kontinuierlich mit der Erweiterung des Programmangebots. Im Jahre 2003 verbrachten die Ungarinnen und Ungarn ab 18 Jahren im Schnitt 274 Minuten pro Tag vor den Fernsehgeräten. Im Langzeitvergleich (1992 bis 2003) nahm die durchschnittliche Sehdauer um etwa drei Stunden zu (siehe Abbildung 1).

wählt. Jede Fraktion ernennt ein Mitglied. Die Mitglieder der Körperschaft werden vom Parlament mit mindestens 50% der Stimmen für vier Jahre gewählt. Sie können nicht abberufen werden. ORTT besitzt eigene Rechtspersönlichkeit und ist allein dem Parlament verantwortlich. Jährlich erstattet die Körperschaft dem Parlament Bericht. Ihr obliegt die gesetzlich festgelegte Aufsicht und die Kontrolle sowohl über die öffentlich-rechtlichen wie über die kommerziellen Rundfunkveranstalter. Außerdem unterhält sie einen Beschwerdeausschuss sowie einen Programmebeobachtungs- und -analysedienst.

An den Beschwerdeausschuss werden vor allem Beschwerden über unausgeglichene Berichterstattung sowie andere Verstöße gegen das Mediengesetz herangetragen. Die Mitglieder werden von der Körperschaft bestimmt, sie sind jedoch danach in ihrer fünfjährigen Funktionsperiode nicht mehr weisungsgebunden. Es besteht für jedermann die Möglichkeit, Beschwerden gegen das Programm von Fernseh- und Hörfunkveranstaltern vorzubringen. Die betreffenden Sendungen werden gesichtet und im Hinblick auf den Beschwerdegrund bewertet. Der Beschwerdeausschuss kann bei schweren Verstößen der Landeskörperschaft empfehlen, rechtsaufsichtliche Maßnahmen zu ergreifen.

Abbildung 1:
Durchschnittlich mit Fernsehen verbrachte Zeit pro Woche in der ungarischen Bevölkerung ab 18 Jahre.
Die Angaben zeigen Stunden und Minuten
(* Tagebuchmessung; danach elektronisch).
Quelle: AGB Hungary Kft.



Doch die Euphorie, welche auf die regelrechte Explosion des Programmangebots folgte, sollte nur von kurzer Dauer sein. Es wurde schnell erkannt, dass eine Änderung der Quantität auch mit der Änderung der Programmqualität einhergeht – entsprechend rückte das Thema „Jugendschutz“ in den Vordergrund der gesellschaftlichen Diskussionen. Bereits Anfang des Jahres 1998 löste die Programmpolitik der Sender bei einigen Zivilorganisationen Proteste aus, und die Bewegung der Ungarischen Kinderfreunde initiierte die Kampagne für einen mordfreien Bildschirm.

Infolge des verstärkten gesellschaftlichen Drucks traf ORTT zwei radikale Entscheidungen: Einerseits verpflichtete man den Sender RTL Klub, die Ausstrahlung des japanischen Zeichentrickfilms *Dragon Ball* einzustellen, andererseits begann man mit der regelmäßigen Untersuchung des Gewaltanteils am Programmangebot.

Die im Sommer 1998 durchgeführte Studie zum fiktionalen Programmangebot brachte das Ergebnis, dass in zwei Dritteln des Angebots zumindest einmal in irgendeiner Form Gewalt thematisiert wird. Stündlich wurden durchschnittlich 13 aggressive Handlungen im ungarischen Fernsehen gezeigt. Laut der genrespezifischen Verteilung waren Zeichentrickfilme durch einen besonders hohen Aggressionsanteil gekennzeichnet. 28,5% der Sendungen, die Gewalt beinhalteten, wurden als Kindersendungen ausgestrahlt. Der Zeitanteil aggressiver Handlungen am Programm lag bei den Privaten wesentlich höher als bei den Öffentlich-Rechtlichen. Im fiktionalen Angebot der kommerzi-

ellen Sender wurde während der Woche ein doppelt so hoher Wert gemessen wie im Programm der nicht profitorientierten Kanäle, am Wochenende war dieser Unterschied noch größer. In der Untersuchung wurden auch die Programmankündigungen erfasst. Laut Ergebnis stellte jeder zweite Trailer zumindest einmal Aggression oder Bedrohung in irgendeiner Form dar (siehe Abbildungen 2 und 3).

Das ungarische Mediengesetz enthielt bis zur Modifikation im Herbst 2002 drei Jugendschutzbestimmungen:

- Sendungen, die Gewalt und Sexualität als Selbstzweck darstellten, durften nur zwischen 23.00 und 5.00 Uhr gesendet werden.
- Ein absolutes Verbot galt für Programme, die die Persönlichkeitsentwicklung von Minderjährigen schwer beeinträchtigen.
- Was speziell die Kindersendungen betrifft, durfte die dargestellte Aggression nicht als Modellverhalten für die jüngeren Rezipienten erscheinen.

Die Sparsamkeit des Gesetzgebers bezüglich des Jugendschutzes erwies sich bald als problematisch für die Praxis. Deshalb einigten sich die Sender mit nationaler Tragweite sowie die Landeskörperschaft über eine zusätzliche Ergänzung der gesetzlichen Regelung. Die Rundfunkveranstalter gaben freiwillig ihr Einverständnis zur Verwendung eines Zeichensystems, um die für Kinder und Jugendliche ungeeigneten Sendungen kenntlich zu machen. Darüber hinaus erklärten sich die Rundfunkkan-

Abbildung 2:
Zeitanteil der Gewalt innerhalb
verschiedener Genres.
Quelle: ORTT 1998.

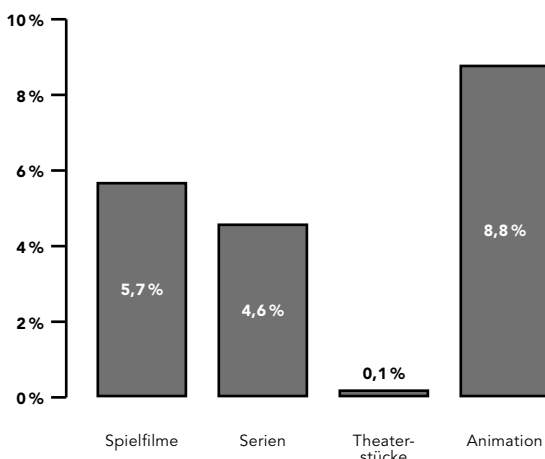
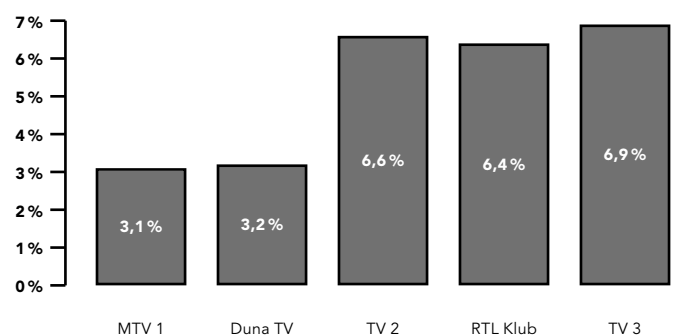


Abbildung 3:
Zeitanteil der Gewalt
innerhalb des fiktionalen
Programmangebots der Sender.
Quelle: ORTT 1998.



stalten zu einer selbst auferlegten Sendezeitbeschränkung bereit. Bis 20.00 Uhr sollten im Fernsehen nur jugendfreie Programme ausgestrahlt werden, danach sollten die Sendungen, die eine Altersfreigabe benötigen, mit einem optischen Symbol versehen werden. Tatsächlich wurde von den Sendern im Frühjahr 1999 ein Zeichensystem eingeführt, welches aus zwei Symbolen bestand. Das blaue Dreieck informierte die Zuschauer, dass das angebotene Programm für Kinder unter 14 Jahren ungeeignet ist. Die ausschließlich für Erwachsene vorgesehenen Sendungen wurden mit einem roten Kreis signalisiert. Die Symbole wurden für einige Minuten zu Beginn einer Sendung sowie nach den Werbeunterbrechungen eingeblendet. Die optischen Zeichen verwendeten die Rundfunkanstalten nur für Spielfilme und Serien, für die Programmankündigungen galt die Kennzeichnungspflicht nicht. Doch hinsichtlich der Trailer von nicht jugendfreien Sendungen wurde empfohlen, dass die Sender in der Schutzzeit eine so genannte Softversion ausstrahlen, die keine für die jüngeren Zuschauer schädlichen Elemente beinhaltet.

Die Selbstregulation der Programmveranstalter war sicherlich ein großer Schritt im Bereich des Jugendschutzes, doch die Rundfunkanstalten hielten sich oft nicht an die Absprachen. Zudem konnten die aufgestellten Verhaltensstandards nicht zwangsweise durchgesetzt werden. Trotz des Versprechens kamen problematische Trailer im Tagesprogramm häufig vor. Der Trailer zu dem Arnold-Schwarzenegger-Film *Total Recall* wurde z. B. trotz zwölf aggressiver Szenen nachmittags zwischen 16.00 und 17.00 Uhr ausgestrahlt. Die Landeskörperschaft stellte fest, dass der Rundfunkveranstalter mit der Tagesausstrahlung gegen die Jugendschutzbestimmungen des Mediengesetzes verstoßen hatte, sie verhängte gegen den Sender eine Geldstrafe von HUF 4.415.000 (ca. 18.000 Euro). Der Privatsender klagte gegen die Entscheidung von ORTT, doch das Gericht hat den Beschluss der Landeskörperschaft in zweiter Instanz bestätigt.

Hinsichtlich des bevorstehenden Beitritts Ungarns zur EU wurde im Oktober 1998 ein Gesetz zur Umsetzung des Übereinkommens „Grenzüberschreitendes Fernsehen“ des Europarats verabschiedet. Dieses Gesetz regelt ferner die Umsetzung der Gemeinschaftsrichtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“. Im Juli 2002 wurde schließlich das Gesetz Nr. I vom Jahre

1996 über Hörfunk und Fernsehen im Rahmen der Rechtsharmonisierung geändert. Das neue Gesetz führte grundlegende Änderungen bezüglich der Regelungen für den Schutz Minderjähriger ein, u. a. wurde auch die Kennzeichnungspflicht laut Art. 22 Abs. 3 der EU-Fernsehrichtlinie in ungarisches Recht umgesetzt. Der Gesetzgeber hat – dem französischen Beispiel folgend – ein einheitlich geltendes Einstufungssystem mit fünf verschiedenen Kategorien je nach empfohlenem Mindestalter des jeweiligen Publikums sowie der empfohlenen elterlichen Aufsicht eingeführt. Laut Gesetz werden die ungarischen Rundfunkveranstalter verpflichtet, ihre Programme jeweils einer Kategorie zuzuordnen und unmissverständlich auf für Kinder schädliche Inhalte hinzuweisen. Die detaillierten Regeln zur Einstufungs- und Kennzeichnungspflicht wurden von der Landeskörperschaft im Herbst 2002 mit dem In-Kraft-Treten des neuen Gesetzes veröffentlicht.

Das System besteht also aus fünf Kategorien, und die Sender klassifizieren ihre Sendungen selbst. Mit Ausnahme von Werbung, Nachrichten, Sportsendungen sowie Programmen, die sich mit aktuellen politischen Ereignissen beschäftigen, müssen alle Sendungen eingestuft werden.

- Zur Kategorie I gehören Sendungen, die für alle Zuschauer bestimmt sind.
- In die Kategorie II sind Produktionen einzustufen, die für Zuschauer unter 12 Jahren ungeeignet sind bzw. Szenen enthalten, die die jungen Zuschauer beunruhigen könnten. Diese Sendungen müssen auch mit einem Symbol versehen werden: Ein gelber Kreis mit der Nummer „12“ informiert darüber, dass die angebotene Sendung von den Jugendlichen unter 12 Jahren nur in Anwesenheit eines Erwachsenen angesehen werden darf.
- Zur Kategorie III gehören Sendungen, die die physische, geistige oder moralische Entwicklung von Jugendlichen unter 16 Jahren ungünstig beeinflussen können, vor allem weil sie auf Gewalt oder Sexualität indirekt hinweisen bzw. in ihren Themen die gewaltsame Konfliktlösung als bestimmendes Element vorkommt. Sie können nur zwischen 21.00 und 5.00 Uhr mit dem entsprechenden Symbol – einem dickeren gelben Kreis mit der Nummer „16“ – gesendet werden.

- Als Kategorie IV werden Programme klassifiziert, die die physische, geistige oder moralische Entwicklung von Minderjährigen ungünstig beeinflussen können, vor allem weil ihr bestimmendes Element die Gewalt bzw. die unmittelbare Darstellung von Sexualität ist. Sie können nur zwischen 22.00 und 5.00 Uhr mit dem entsprechenden Hinweis – einem Warnzeichen in Form eines roten Kreises mit der Nummer „18“ in der Mitte – ausgestrahlt werden.
- Kategorie V sind Programme, die die physische, geistige oder moralische Entwicklung von Minderjährigen maßgeblich ungünstig beeinflussen können, vor allem weil sie Pornographie bzw. grundlose Gewalt darstellen. Sie können im Fernsehen überhaupt nicht gesendet werden.

Sendungen, die nicht jugendfrei sind, müssen laut Gesetz sowohl durch akustische Zeichen angekündigt wie auch durch optische Mittel während der gesamten Sendung kenntlich gemacht werden. Der akustische Hinweis erscheint zu Beginn der Sendung, das entsprechende Symbol wird am unteren Bildrand eingeblendet. Die Altersfreigaben müssen auch in den Programmzeitschriften veröffentlicht werden.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber auch dafür gesorgt, dass Kinder und Jugendliche im Fernsehen nicht auf Sendungen aufmerksam gemacht werden, die unter Jugendschutzgesichtspunkten problematisch sind. Deshalb dürfen die Programmankündigungen von Sendungen, die einer Sendezeitbeschränkung unterliegen, ausschließlich zu dem Zeitpunkt gesendet werden, für den das Gesetz die Ausstrahlung der Sendung selbst erlaubt.

Eine wesentliche Neuerung des modifizierten Gesetzes ist die Kennzeichnungspflicht. Damit wurde neben den Sendezeitgrenzen ein ergänzendes Instrument eingeführt, das möglicherweise geeignet ist, die Verantwortung der Eltern ins Bewusstsein zu rufen. Der eindeutige Vorteil des Systems liegt in der Verteilung der Verantwortung auf alle Beteiligten: Die Sender klassifizieren die Sendungen, die Regulierungsbehörde überwacht das System – und die Eltern entscheiden schließlich darüber, ob die jeweilige Sendung für ihre Kinder geeignet ist.

Zwar befürchten Kritiker des Systems, dass durch die Kennzeichnungen Kinder und Jugendliche erst recht angelockt werden, die „ver-

botenen Früchte zu probieren“, die Erfahrungen mit der neu eingeführten Klassifizierung und Kennzeichnung sind im Allgemeinen jedoch erfreulich. In der von der ORTT durchgeführten Untersuchung konnte festgestellt werden, dass die Mehrheit der Budapester Einwohner das Kennzeichnungssystem unmittelbar nach seiner Einführung Ende 2002 positiv bewertete.

Die kontinuierliche Programmbeobachtung zur Gewährleistung des Jugendschutzes

Im Rahmen der Programmaufsicht der Rundfunkanstalten zählt der Jugendschutz zu den wichtigsten gesetzlichen Aufgaben der Landeskörperschaft, sie kann allerdings erst nach der Ausstrahlung einer Sendung reagieren. Für die regelmäßige Prüfung der Programme ist der Programmbeobachtungs- und -analysedienst zuständig. Er überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, die im Mediengesetz und in den einzelnen Lizenzverträgen niedergelegt sind. Dazu gehören insbesondere die Sicherung der Meinungsvielfalt, die Einhaltung der Programmquoten und Werberegulungen sowie der Jugendschutz. Darüber hinaus beschäftigt sich die Direktion mit den Gewaltdarstellungen im Programmangebot des Rundfunks sowie mit den Auswirkungen auf die Rezipienten seit 1998. Aufgrund der regelmäßigen Untersuchungen werden die Schwankungen des Gewaltanteils im fiktionalen Angebot, in Trailern sowie in den Nachrichten von Zeit zu Zeit festgestellt, die Resultate der Analysen werden auf der Internetseite der Landeskörperschaft veröffentlicht.

Um die Einhaltung der rechtlichen Jugendschutzbestimmungen sicherzustellen, unterliegt das Programmangebot der Rundfunkanstalten also einer kontinuierlichen Beobachtung. Diese erstreckt sich sowohl auf die terrestrischen Sender als auch auf die Fernsehanstalten, die via Satellit ihre Programme ausstrahlen. Da aufgrund des umfangreichen Programmangebots eine gänzliche Beobachtung nicht möglich ist, erfolgt die Überprüfung stichprobenartig. Die per Zufall ausgewählten Sendetage werden aufgezeichnet und nach inhaltlichen und formalen Kriterien ausgewertet. Im vergangenen Jahr wurden insgesamt 373 Sendetage und 13.180 Sendungen kontrolliert. Die Auswertung geschieht auf Basis eines computergestützten Systems. Bei Sendungen, die laut Gesetz eingestuft

werden müssen, füllen die geschulten Codierer einen von dem Programmbeobachtungs- und -analysedienst entwickelten Fragebogen aus. Die Fragebögen enthalten einzelne Fragen zu den Themenkomplexen „Empfindliche Themen“, „Gewalt“, „Angst“, „Nacktheit“, „Sexualität“, „Drogenkonsum“ und „Sprache“. Auch die formalen Kriterien hinsichtlich der Kennzeichnungspflicht werden berücksichtigt. Die Daten werden mittels eines Computerprogramms ausgewertet, die aus Jugendschutzgesichtspunkten problematischen Sendungen herausgefiltert. Diese werden nach einer zusätzlichen Prüfung seitens der Mitarbeiter der Direktion in Form eines Berichts schließlich der Körperschaft übermittelt. Falls die Landeskörperschaft Verstöße gegen die Jugendschutzbestimmungen des Mediengesetzes feststellt, kann sie Mahnungen erteilen, bei schweren Verstößen Geldstrafen verhängen oder die Unterbrechung der Sendung verlangen. Bei erfolgter Übertragung einer unzulässigen Sendung steht der Körperschaft theoretisch auch der Entzug der Sendezulassung zur Verfügung. Im vergangenen Jahr wurden von der Landeskörperschaft etwa 200 Verstöße gegen die Jugendschutzbestimmungen des Mediengesetzes festgestellt.

Allerdings kann sich ein Sender – gegen die Entscheidung der Landeskörperschaft – an ein Gericht wenden und erreicht damit, dass die einmal getroffene Entscheidung aufgeschoben wird. Gerichtsverfahren durch alle Instanzen können sich in Ungarn durchaus über vier Jahre erstrecken. So kann der Sender unter Jugendschutzgesichtspunkten höchst problematische Sendungen weiter verbreiten, ohne dass wirksam dagegen eingeschritten werden kann. Doch es besteht die Hoffnung, dass die im letzten Jahr durchgeführte Gerichtsreform auch auf die Umsetzung der Jugendschutzbestimmungen eine positive Wirkung ausüben wird.

Szilvia Szilády hat das Magisterstudium der Publizistik und Kommunikationswissenschaft an der Universität Wien abgeschlossen. Sie arbeitet als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Ungarischen Landeskörperschaft für Hörfunk und Fernsehen (ORTT) und ist dort im Bereich des Jugendschutzes tätig.

Kinofilme im Fernsehen

Anders als beispielsweise in Deutschland oder Frankreich haben die Freigaben der Filmprüfstelle auf die Ausstrahlung von Kinofilmen im Fernsehen keinen Einfluss. Das Ministerium für Nationales Erbe bewertet die Kinofilme aufgrund einer ministeriellen Verordnung, die aus dem Jahre 1965 stammt. Vergeben werden folgende Freigaben: ohne Altersbeschränkung, ab 14 Jahren, ab 16 Jahren und ab 18 Jahren. Videokassetten werden momentan nicht geprüft, doch nach In-Kraft-Treten des neuen Filmgesetzes wird sich diese Praxis ändern. Im Dezember 2003 hat das ungarische Parlament nämlich das Filmgesetz verabschiedet, demzufolge das ganze Prüfsystem für Filmprodukte in Ungarn neu geregelt wird. Die durch das neue Gesetz eingeführte Institution ist das Nationale Filmbüro (Nemzeti Filmiroda). Diese Behörde soll für die Klassifizierung der Filme, die in Ungarn in den Verleih kommen, verantwortlich sein. Das Klassifizierungssystem folgt denselben Regeln, die das Mediengesetz festlegt. Bei der Ausführung dieser Aufgabe wird das Büro von der aus sechs Spezialisten bestehenden Freigabekommission (Korhatár Bizottság) unterstützt.

Ungarische Filmfreigaben von aktuellen Kinofilmen¹

Titel	
1. Last Samurai (OT: Last Samurai)	nur über 16 Jahren empfohlen
2. Die Geistervilla (OT: The Haunted Mansion)	unter 14 Jahren nicht geeignet
3. Cold Creek Manor – Das Haus am Fluss (OT: Cold Creek Manor)	—
4. The Missing (OT: The Missing)	—
5. Scary Movie 3 (OT: Scary Movie 3)	unter 14 Jahren nicht geeignet
6. Unterwegs nach Cold Mountain (OT: Cold Mountain)	nur über 16 Jahren empfohlen
7. Out Of Time – Sein Gegner ist die Zeit (OT: Out Of Time)	—
8. Gothika (OT: Gothika)	nur über 16 Jahren empfohlen
9. Lost In Translation (OT: Lost In Translation)	unter 14 Jahren nicht geeignet
10. 21 Gramm (OT: 21 Grams)	nur über 16 Jahren empfohlen
11. Die Passion Christi (OT: The Passion Of Christ)	nur über 16 Jahren empfohlen
12. Underworld (OT: Underworld)	nur über 16 Jahren empfohlen

Anmerkung:

1
Zum Vergleich mit anderen europäischen Ländern siehe S. 10f. in diesem Heft.